BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling - Bahnstraße 2
Parteienverkehr Dienstag 07.30 bis 12.00 und 16.00 bis 19.00 Uhr
Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

Telefax: 02236/208/250

Beilagen
9-N-8855 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02236/208	Datum
	Mag. Anzeletti	DW 330	26.07.1993

Betrifft
Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach betreffend die Parzelle Nr. 54 KG Hinterbrühl (Kröpfelsteigstraße inklusive Böschungen) wie im beiliegenden Katasterlageplan eingezeichnet, zum **Naturdenkmal.**

Vom allgemeinen Eingriffsverbot kann die Straßenbenutzung für die Anrainer gemäß der Straßenverkehrsordnung ausgenommen werden. Ansonsten wäre das allgemeine Fahrverbot beizubehalten.
Bei einer allfälligen Sanierung der Straße ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen. Im Zuge einer vollständigen Sanierung wäre für die Zukunft von einer Asphaltierung der Straße abzusehen.

Rechtsgrundlagen
§ 9, 13, und 14 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Im Jänner 1989 hat der Pfarrer von Hinterbrühl, Dr. Franz Jantsch angeregt, den Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach unter Naturschutz zu stellen.

Zur Beurteilung, ob und inwieweit für den Hohlweg die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen, hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling am 19. Juli 1993 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Bezüglich des Antrages auf Unterschutzstellung des gegenständlichen Hohlweges nach Weissenbach wurde von Herrn Dr. Müllebner von der Baudirektion-Naturschutz am 18.12.1991 ein naturschutzfachliches Gutachten erstellt. In diesem Gutachten wird zum Ausdruck gebracht, daß der gegenständliche Hohlweg aus kulturellen und wissenschaftlichen Gründen eine besondere Bedeutung hat, da es sich um einen prähistorischen Altstraßenrest handelt, der eine Verbindung zwischen interessanten vorchristlichen Kultstätten darstellt.

Folgende Rechtslage war für die Behörde bei der Entscheidung maßgeblich:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.
Gemäß § 9 Abs. 2 ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich eines Naturgebildes zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch die Umgebung mitbestimmt wird.
Ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Naturdenkmalerklärung eingeleitet wurde, darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden (§ 9 Abs. 3).
Gemäß § 9 Abs. 4 leg.cit. gehören zu den Naturgebilden insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde die den Bescheid erlassen hat angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde 2371 Hinterbrühl, z.H. Herrn Bürgermeister
2. das Pfarramt 2371 Hinterbrühl, z.H. Herrn Pfarrer Dr. Franz Jantsch
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt II., Grazerstraße 52, 2700 Wiener Neustadt z.H. Frau Dr. Jutta Edelbauer
5. Herrn Bezirksförster im Hause
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, 1014 Wien zu Zahl BD-N-9009-89

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Anzeletti

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling - Bahnstraße 2
Parteienverkehr Dienstag 07.30 bis 12.00 und 16.00 bis 19.00 Uhr
Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

BH Mödling, 2340 **Telefax: 02236/208/250**

Beilagen

9-N-8855

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02236/208	Datum
	Mag.Anzeletti	DW 330	21.September 1993

Betrifft
Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach, Erklärung zum Naturdenkmal; Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling berichtigt den Bescheid vom 26.7.1993, Zl.9-N-8855 1.Absatz wie folgt:

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach betreffend die Parzelle 914, EZ 1301 KG Hinterbrühl (Kröpfelsteigstraße inklusive Böschungen) wie im beiliegenden Katasterplan eingezeichnet, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage
§ 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler, oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen, oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeit in Bescheiden jederzeit von Amtswegen berichtigen.
Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen offenbaren Schreibfehler.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S - 120.--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde 2371 Hinterbrühl, z.H.Herrn Bürgermeister
2. das Pfarramt 2371 Hinterbrühl, z.H.Herrn Pfarrer Dr.Franz Jantsch
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt II., Grazerstraße 52, 2700 Wiener Neustadt z.H.Frau Dr.Jutta Edelbauer
5. Herrn Bezirksförster im Hause
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, 1014 Wien zu Zahl BD-N-9009-89

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Anzeletti

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Zöchling

Der Bescheid vom 26.7.1993, Zl.9-N-8855, berichtigt mit Bescheid vom 21.9.1993, Zl.9-N-8855 ist in Rechtskraft erwachsen.

Mödling, 10.11.1993
Für den Bezirkshauptmann

(Simeoni)